

Dies ist eine PDF-Datei aus [www.kvhessen.de](http://www.kvhessen.de).  
Die Urheberrechte liegen bei der  
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

## Photodynamische Therapie am Augenhintergrund: Qualitätssicherung (Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V) vom 16. Juli 2001, gültig ab 1. August 2001

vom 1. Oktober 2006 in der Fassung vom 15. November 2007. Text der Vereinbarung zum Download im pdf-Format in der rechten Spalte zum Download.

### Inhalt der QS-Vereinbarung

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Voraussetzungen (fachlich, apparativ, Dokumentation)
- C. Verfahren
- D. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Vereinbarung dient der Qualitätssicherung der photodynamischen Therapie bei altersabhängiger feuchter Makuladegeneration mit subfoveolärer klassischer chorioidaler Neovaskularisation (kurz: photodynamische Therapie am Augenhintergrund).

Geregelt werden Anforderungen an die **fachliche Befähigung**, die **apparative Ausstattung** und die **Dokumentation** als Voraussetzung für die **Ausführung und Abrechnung** der entsprechenden Leistungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

---

Die Leistung nach **Ziffer 06332 EBM** steht unter dem **Genehmigungsvorbehalt** der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

---

### Qualifikationsvoraussetzungen und Abrechnungsgenehmigung

Die Abrechnungsfähigkeit dieser neuen Gebührenordnungsposition ist an bestimmte Qualifikationsnachweise gebunden. Die **Abrechnungsgenehmigungen** erteilt die KV Hessen.

### Kontakt zur Fachabteilung

Bei **Fragen zur Genehmigung** wenden Sie sich bitte an Frau Euler bei der KV Hessen der KV Hessen, Tel.: 069 / 79502 -480 oder nehmen hier in der rechten Spalte online Kontakt auf.